

DIE RÜCKFORDERUNGSKLAGE

Mit der Rückforderungsklage kann die Schuldnerin, welche unter dem Druck des Betreibungsverfahrens einen Betrag hat bezahlen müssen, den sie in Wirklichkeit nicht schuldet, ihr Geld zurückholen (Art. 86 SchKG). Die Rückforderungsklage ist ihr letzter Strohhalm.

„**Unter dem Druck der Betreibung**“. Die Klage ist zulässig, wenn die Schuldnerin nach Einleitung der Betreibung den betriebenen, aber in Wirklichkeit nicht geschuldeten Betrag bezahlt hat. Es ist nicht erforderlich, dass das Geld via Pfändung eingezogen worden ist. Die Klage kann auch eingereicht werden, wenn die betriebene Person nach Zustellung des Zahlungsbefehls „freiwillig“ den betriebenen Betrag bezahlt hat, beispielsweise nachdem sie die Frist für den Rechtsvorschlag verpasst hatte, nachdem sie mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in die Rechtsvorschlagsfrist gescheitert war oder nachdem sie im Rechtsöffnungsverfahren nicht durchgedrungen war und sie die Frist für die Aberkennungsklage verpasst hatte.

Die **Frist** für die Einreichung der Klage beträgt ein Jahr ab der Zahlung, beziehungsweise ab der Begleichung der letzten Rate.

Rechtsbegehren. „Der Beklagte sei zu verurteilen, der Schuldnerin den Betrag von 2000 Franken zurückzuerstatten, der ihm in der Betreibung Nr. 2010700 des Betreibungsamts Blettrigen zu Unrecht bezahlt worden ist – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.“

Gerichtsstand. Die Klage kann am Betreibungsort oder am Wohnsitz des Beklagten eingereicht werden.